

## **Informationen zu den Leistungen des Potsdamer „Kita-Tipp“**

### **Information für Eltern mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern**

Kein Mensch darf aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden – so steht es in Artikel 3 des Grundgesetzes.

Alle haben das Recht, ein Leben „so normal wie möglich“ zu führen. Damit ist vor allem die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemeint.

Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder werden in Kindertagesstätten gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt.

Die Träger von Einrichtungen haben Kinder mit Behinderungen aufzunehmen, wenn die Förderung gewährleistet werden kann. Vorrang hat die Förderung des aktiven Zusammenlebens.

Das kann in Form der Zusammenarbeit mit Einrichtungen für behinderte Kinder erfolgen, aber auch in den Einrichtungen selbst, durch Einsatz von entsprechendem Fachpersonal. Eltern von Kindern mit Behinderungen können diese Leistungen beim örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe beantragen. In Potsdam kümmern sich die Mitarbeiter\*innen der Arbeitsgruppe Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung um diese Fragen.

Die Eingliederungshilfe umfasst Leistungen, die individuell helfen sollen, die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhindern oder ihre Folgen zu mildern. Bei anspruchsberechtigten Kindern, die noch nicht eingeschult sind, kommen hierfür regelmäßig heilpädagogische Leistungen der Frühförderung in Frage.

Die persönliche Entwicklung von Kindern soll dabei ganzheitlich gefördert werden, um ihnen eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen.

Eltern mit Wohnsitz in Potsdam, die diese Hilfen für Ihr Kind beantragen möchten, können sich an den Bereich Gesundheitssoziale Dienste und Senioren des Fachbereiches Soziales und Inklusion der Stadtverwaltung wenden und kostenlos die angebotene Beratung und Unterstützung nutzen.

Die Mitarbeiter\*innen betrachten jede Beratung, jeden Antrag individuell, so dass sich eine persönliche Vorsprache empfiehlt.

Die Inanspruchnahme der Leistungen ist bis auf wenige Ausnahmen frei von finanziellen Beiträgen der Familie. Nach Antragstellung erfolgt eine Prüfung, ob das Kind dem anspruchsberechtigten Personenkreis zugeordnet werden kann und ob die weiteren Voraussetzungen zu Leistungserbringung gegeben sind.

Hierfür fordern die Mitarbeiter\*innen medizinische Einschätzungen des Kindes ein und prüfen den notwendigen Hilfebedarf. Erst auf Grundlage dieser Berichte wird seitens des Sozialhilfeträgers / Jugendhilfeträgers eingeschätzt, welche Maßnahme für das Kind individuell notwendig und angemessen ist.

Weitere Fragen zum Thema können an das Mailpostfach:  
eingliederungshilfekiju@rathaus.potsdam.de gerichtet werden.